



## Datenschutz und Persönlichkeitsrechte im Web 2.0 – An welchen Stellen muss angesetzt werden, um Datenschutz zu verbessern? Brauchen wir neue, strengere gesetzliche Regeln?

*Peter Schaar, Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit*

„Web 2.0“, „Cloud Computing“, „Mobile Internet“, „Internet of Things“: Diese Begriffe stehen für dramatische Änderungen. Netbanking ist heute alltäglich, Schüler bewerten ihre Lehrer, ein wachsender Teil des Lebens spielt sich in sozialen Netzwerken ab und Handy-Nutzer können per Internet geortet werden. Die virtuelle Welt wird zunehmend real. Wird damit die Privatsphäre zum Auslaufmodell? Verschwinden unsere Persönlichkeitsrechte in einer virtuellen Wolke?

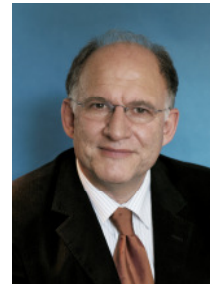
Wir dürfen die mit der rasanten technologischen Entwicklung, neuen Diensten und elektronischen Geschäftsmodellen einhergehenden Gefahren nicht ignorieren. Es gibt aber auch in diesem neuen Umfeld Stellschrauben zum Schutz persönlicher Daten: Rechtliche, technische und kulturelle.

Erneute, schon vielfach wiederholte Ratschläge an die Internet-Nutzer sind sicherlich sinnvoll, verhalten aber oft ungehört – aus Gleichgültigkeit, aus Unkenntnis oder Naivität. Als alleinige Erklärung für den virtuellen Daten-Striptease taugt dies jedoch nicht. Denn man darf nicht vergessen, dass ein soziales Netzwerk gerade dazu dient, sich selbst und seine Interessen zu präsentieren und neue Kontakte zu knüpfen oder alte zu pflegen. Und warum schreibt ein Blogger, wenn nicht, damit seine Berichte und seine Meinungen gelesen werden? Dies alles bedeutet zwangsläufig, dass man – wie auch immer wieder punktuell in der realen Welt - ein Stück seiner Privatsphäre preisgibt. Trotzdem ist der Umkehrschluss falsch, dass die Nutzer damit generell auf den Schutz ihrer Daten verzichten und sie jeglicher Verwendung durch Dritte überlassen.

Auch gut gemeinte Appelle an Anbieter sind nur begrenzt wirksam. Nach wie vor können viele soziale Netzwerke nur genutzt werden, wenn die Mitglieder bei der Anmeldung diverse persönliche Daten preis-

### **Peter Schaar**

*Diplom-Volkswirt, geb. 1954 in Berlin. Von 1980 bis 1986 in verschiedenen Funktionen in der Verwaltung der der Freien und Hansestadt Hamburg tätig, 1986 bis 2002 beim Hamburgischen Datenschutzbeauftragten. 2002 bis 2003 Geschäftsführer eines Datenschutzberatungsunternehmens, seit 2007 Lehrbeauftragter an der Universität Hamburg. Seit Dezember 2003 ist Schaar Bundesbeauftragter für den Datenschutz, seit 2006 auch Bundesbeauftragter für die Informationsfreiheit. Im November 2008 wurde er vom Deutschen Bundestag für weitere fünf Jahre im Amt bestätigt. Auszeichnungen: Preis der Friedrich-Ebert-Stiftung „Das politische Buch 2008“ für das Buch *Das Ende der Privatsphäre*; „eco Internet AWARD 2008“, Sonderpreis der deutschen Internetwirtschaft.*



geben, etliche davon obligatorisch. Dabei muss oft bezweifelt werden, dass alle diese Daten für die Teilnahme tatsächlich erforderlich sind. Noch immer sind die technischen Voreinstellungen vieler Netzwerke so konfiguriert, dass kein ausreichender Datenschutz gewährleistet ist. Schnell haben Nutzer jedoch vergessen, die Einstellungen den eigenen Wünschen entsprechend zu ändern. Datenschutzhinweise und sonstige Erklärungen sind mal spärlich, mal langatmig, teils schlecht verständlich und rechtlich zumindest zweifelhaft. Weder so noch so erreichen sie den eigentlichen Adressaten, den Nutzer. Und immer mal wieder versuchen Anbieter, den Mitgliedern ihres Netzwerks eine Einwilligung in die Nutzung ihrer Profildaten für Werbezwecke abzurufen, bisher jedoch ohne Erfolg. Denn spätestens bei solchen überfallartigen Aktionen haben nicht nur die Betroffenen überdeutlich ihren Unmut kundgetan.

Verbesserte Regeln zum Umgang mit persönlichen Daten könnten hier nachhelfen. Das Datenschutzrecht stammt ganz wesentlich aus der Offline-Welt



oder der Frühphase des Internet und muss dringend modernisiert werden. „Datenschutz 2.0“ ist angesichts der vielfältigen Verknüpfungen von realen und virtuellen Aktivitäten aber mehr als die Forderung nach einem eigenen Internet-Datenschutzgesetz. Denn die allgemeinen Datenschutzbestimmungen gelten schon heute auch für das Netz. Und das eigens für Online-Dienste geschaffene Telemediengesetz enthält Vorgaben für die Anbieter darüber, wie sie mit den Daten der Nutzer umgehen sollen. Diese Regelungen müssen aber auf den aktuellen Stand gebracht werden. Allein auf nationaler Ebene lassen sich Datenschutzbestimmungen heute nicht mehr durchsetzen. Damit sie wirksam werden, brauchen wir auch einen verbesserten internationalen Rahmen für den Umgang mit personenbezogenen Daten.

Gesetzliche Regelungen müssen nachhaltig sicherstellen, dass bei verschiedenen technologisch möglichen Alternativen die datenschutzfreundlichste auszuwählen ist, vor allem indem man so wenig persönliche Daten verarbeitet wie möglich. Am Anfang stehen daher allgemeine Regeln und Prinzipien, die sich auch bei fortschreitender technischer Entwicklung und neuen Diensten konkretisieren und anwenden lassen. Auch die Idee eines technischen Verfallsdatums für elektronisch gespeicherte Daten entbehrt nicht eines gewissen Charmes. Bei näherem Hinsehen stellt sich aber heraus, dass sie sich nur schwer umsetzen lässt. Ein Verfallsdatum kann nur dann wirksam werden, wenn alle Beteiligten sich daran halten.

Die Anbieter müssen zu datenschutzfreundlichen Voreinstellungen ihrer Dienste verpflichtet werden. So sollten die in soziale Netzwerke eingestellten Daten nur dann öffentlich zugänglich werden, wenn der Nutzer sie freigeschaltet hat.

Der Staat sollte sich beim Umgang mit persönlichen Daten vorbildlich verhalten. Die in den vergangenen Jahren eingeführten Befugnisse der Sicherheitsbehörden gehören deshalb auf den Prüfstand. Die Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsdaten erhöht die Datenhalden statt sie abzubauen. Deshalb sollte auf sie verzichtet werden.

Die Verwertung persönlicher Daten muss strikt begrenzt werden, d.h. außerhalb des von den Betroffenen bestimmten Kontextes dürfen sie nicht verwendet werden, auch dann nicht, wenn der Betroffene sie über das Internet zugänglich gemacht hat. Die Bildung von Persönlichkeitsprofilen durch Zusammenführung von Daten hinter dem Rücken der Betroffenen ist zu unterbinden.

Klarere Transparenzregelungen und geeignete technische Mittel müssen es dem Nutzer erleichtern, seine Datenschutzrechte wahrzunehmen. Etwa indem die Anbieter verpflichtet werden, Kerninformationen über den Umgang mit persönlichen Daten an prominenter Stelle ihres Web-Auftritts zu platzieren und mit passenden Beratungsangeboten den Nutzer zu unterstützen. Die Betroffenen sollten auch ein Recht auf elektronische Einsichtnahme in die über sie gespeicherten Daten erhalten.

Schließlich führt kein Weg daran vorbei, dass auch die Nutzer sich verantwortlich verhalten, denn schließlich sind sie im Web 2.0 nicht bloß Konsumenten sondern auch Anbieter von Informationen – über sich selbst und über andere. Wer die Vorteile interaktiver Dienste in Anspruch nimmt, muss auch die Rechte und die Privatsphäre Dritter respektieren. Deshalb sollten die Regelungen zum Schutz der Privatsphäre – insbesondere das Datenschutzrecht – auch dann gelten, wenn Privatnutzer Informationen über Dritte veröffentlichen. Auch die Schulen und Hochschulen müssen sich verstärkt diesem Thema zuwenden.